

# **ERGÄNZUNGS-VEREINBARUNG 2011**

## **ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS SCHREINERGEWERBE 2005 - 2008**

Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwebe,  
nämlich

**VSSM**      **Verband Schweizerischer Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten**      als  
Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich      Arbeitgeberverband

sowie

**Unia**      **Unia – die Gewerkschaft,**  
Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

und      als  
Arbeitnehmerverbände

**SYNA**      **Gewerkschaft SYNA**  
Josefstrasse 59, 8005 Zürich

betreffend den

**Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergerwebe 2005 - 2008**

**(arbeitsrechtlicher GAV)**

**BRB v. 13.03.06 zur AVE des GAV 2005 - 2008; gültig bis 31.12.2011**

### **beschliessen folgende Lohnerhöhungen:**

1. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Berufsarbeiter einen generellen Lohnzuschlag von 25 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 48.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 15 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 24.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.
2. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Monteur einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 50.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 15 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 25.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.
3. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen generellen Lohnzuschlag von 25 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 42.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 10 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 21.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.
4. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Sachbearbeiter Planung einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 53.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 15 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 26.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.
5. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Hilfsmonteur einen generellen Lohnzuschlag von 25 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 44.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 10 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 22.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.
6. Der Arbeitgeber hat auf den 1. Januar 2011 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmendenkategorie Hilfskräfte einen generellen Lohnzuschlag von 20 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 36.- monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.  
Der Arbeitgeber hat zudem auf den 1. Januar 2011 weitere 10 Rappen je Stunde (bzw. Fr. 18.- monatlich) als Lohnzulage - individuell frei aufteilbar – auszurichten.

und

**vereinbaren**

folgende

**Vertragsmodifikation zum Gesamtarbeitsvertrag 2005 - 2008**

*Art. 17: Lohnanpassungen*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat ab 1. Januar 2011 den Arbeitnehmendenkategorien Berufsarbeiter, Hilfsmonteur sowie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen generellen Lohnzuschlag von 25 Rappen je Stunde, den Arbeitnehmendenkategorien Monteur und Sachbearbeiter Planung einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde und der Arbeitnehmendenkategorie Hilfskräfte einen generellen Lohnzuschlag von 20 Rappen je Stunde zu entrichten.

<sup>1bis</sup> Im Monatslohn beschäftigte Arbeitnehmende der Kategorie Berufsarbeiter haben Anspruch auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 48.- je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Monteur auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 50.- je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 42.- je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Sachbearbeiter Planung auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 53.- je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Hilfsmonteur auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 44.- je Monat und Hilfskräfte auf einen generellen Lohnzuschlag von Fr. 36.- je Monat.

<sup>2</sup> Zudem hat der Arbeitgeber für Berufsarbeiter einen weiteren zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. Fr. 24.- je Monat, für Monteure einen zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. Fr. 25.- je Monat, für Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. Fr. 21.- je Monat, für Sachbearbeiter Planung einen zusätzlichen Betrag von 15 Rappen je Stunde bzw. Fr. 26.- je Monat, für Hilfsmonteur einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. Fr. 22.- je Monat und für Hilfskräfte einen zusätzlichen Betrag von 10 Rappen je Stunde bzw. Fr. 18.- je Monat individuell zu entrichten.

<sup>3</sup> Arbeitgeber, die seit 1. Januar 2010 eine freiwillige Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Absatz 2 anrechnen.

<sup>4</sup> *unverändert*

*Art. 61 Vertragsdauer, Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieser Gesamtarbeitsvertrag tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> Jeder vertragschliessende Verband kann mit Wirkung für alle Verbände den Vertrag erstmalig auf Ende 2008, ausnahmsweise auf Ende Juni 2011, kündigen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

<sup>4</sup> *unverändert*

### **Die Parteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe :**

Zürich, \_\_\_\_\_

**VSSM**            **Verband Schweizerischer Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten**  
Gladbachstrasse 80, 8044 Zürich

R. Lustenberger

D. Borner

Zürich, \_\_\_\_\_

**Unia**            **Unia – die Gewerkschaft,**  
Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

F. Cahannes

A. Rieger

R. Ambrosetti

Zürich, \_\_\_\_\_

**SYNA**            **Gewerkschaft SYNA**  
Josefstrasse 59, 8005 Zürich

W. Rindlisbacher

K. Regotz